



Berufliche und gewerbliche Verwender

Pflichten beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen







- Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht muss, wer mit Stoffen und Zubereitungen umgeht, deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit oder der Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sind der von der Herstellerin angegebene Verwendungszweck und die Entsorgungsart zu berücksichtigen. Insbesondere sind die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu beachten (siehe auch Merkblätter A12 und C07).
- Die berufliche oder gewerbliche Abnehmerin muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit dem betreffenden Stoff oder der betreffenden Zubereitung umgegangen wird.
- Bei der Verwendung von Chemikalien gelten ausserdem die üblichen Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz und Brandschutz.
- Für den Bezug von Chemikalien sind keine Bewilligungen erforderlich.
- Werden die Chemikalien zum Eigengebrauch importiert, siehe Merkblatt A08.

Aufbewahrung, Lagerung

- Bei der Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen sind die entsprechenden Hinweise auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.
- Besonders gefährliche Stoffe oder Zubereitungen (siehe unten) sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Die Chemikalien müssen vorschriftsgemäss verpackt sein. Für Chemikalien, die nicht in der Originalverpackung aufbewahrt werden, müssen geeignete Gebinde verwendet werden. Sie sind gut lesbar und dauerhaft mit dem Inhalt zu beschriften. Bei besonders gefährlichen Chemikalien (siehe unten) müssen auch die Gefahrensymbole angebracht werden.
- Alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sind getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln aufzubewahren und insbesondere vor mechanischen Einwirkungen zu schützen.
- Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren.

Begriffserläuterung

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

 T+, sehr giftig	 T, giftig	 C, ätzend
 E, explosionsgefährlich	 F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	 N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt
Mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44	PBT und vPvB-Stoffe Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes *	Stoffe im Anhang 4 der ChemV Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)		

* PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)

Umwelt

- Stoffe und Zubereitungen dürfen nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies dem Verwendungszweck entspricht.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit Stoffe und Zubereitungen möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen und Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen von sehr giftigen, giftigen, ätzenden oder explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen muss die Bestohlene, die Verliererin oder die Inverkehrbringerin unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ - www.toxi.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Wer braucht eine Fachbewilligung?

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen siehe Merkblatt C05	Schädlingsbekämpfung für Dritte	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe Merkblatt C03)
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen *	
	Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstöcken) mit Holzschutzmitteln	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson nur auf Anfrage
Verwendung von - Pflanzenschutzmitteln - Holzschutzmitteln (übrige Anwendung) - Kältemitteln		

* Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).

Hinweis: Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>